

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1959)
Heft: [2]

Artikel: Der neue Schweizerpass
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn kein Fonds bestünde; denn in erster Linie müssen die Spar-
einlagen unserer Genossenschafter herhalten. Sie reduzieren
die Leistung des Staates mehr und mehr, je älter der Fonds
wird.

Weitere Orientierungen, die zum Teil im Zusammenhang mit an-
schliessend nach Sachgebieten getrennten Sitzungen vermittelt
wurden, galten dem in ständigem Ausbau begriffenen Jugenddienst
des Auslandschweizerwerkes, der AHV und der kommenden Invaliden-
versicherung, welche auch den Mitbürgern im Ausland zugute-
kommen, sowie der Neuordnung des Militärpflichtersatzes und
der Kriegsschädenfrage. Letztere ist zwar schweizerischerseits
durch die ausserordentliche Hilfe des Bundes an Kriegsgeschädigte
geregelt; diese findet aber immer noch Kritiker, die jedoch
sachlich wenig zu überzeugen vermögen.

Zum Schluss sprach Bundesrat Wahlen zu den Teilnehmer des Aus-
landschweizertages. Von herzlichem Beifall begrüßt und gele-
gentlich von zustimmender Kundgebung unterbrochen, leitete
Bundesrat Wahlen seine Ausführungen mit den Worten des Dankens
an die Fünfte Schweiz, an das Auslandschweizerwerk der NHG,
und an die Schöpfer des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
ein. Er schilderte hierauf die Entwicklung der Schweizerkolonien
im Ausland, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Zahl der
Auslandschweizer auf rund 255'000 gesunken ist, von denen
ein Drittel Doppelbürger sind. Zudem leiden die meisten Kolo-
nien an Ueberalterung.

Bundesrat Wahlen schloss seine eindrückliche Rede mit den Worten:
Das Zusammenrücken der Kontinente, Länder und Völker hat es mit
sich gebracht, dass die Sorgen und Hoffnungen des Bundesrates
und der im Land Gebliebenen immer mehr identisch sind mit euren
Sorgen und euren Hoffnungen. Wenn der Bundesrat sich um eure
alte Heimat sorgt, wenn er an ihre Zukunft denkt und an ihr
arbeitet, so kann er gar nicht anders, als euch in seine Sorgen
und in seine Gedanken einzuschliessen. Er vertraut mit euch
auf die im Schutz des Allmächtigen stehende Zukunft der fünf-
teiligen, einen und unteilbaren Schweiz.

Der neue Schweizerpass.

Der neue, in rotes Kunstleder gebundene Schweizerpass, wird
ab 1. August 1959 durch alle Pass-Ausgabestellen der Schweiz
abgegeben. Von diesem Datum an werden die alten Schweizerpässe
nicht mehr verlängert. Sie können aber bis zum Ablauf ihrer
Gültigkeit, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 1964, verwendet
werden. Am 31. Juli 1964 treten alle alten Pässe ausser Kraft.
Sie können von diesem Zeitpunkt an auch nicht mehr für Länder
benutzt werden, mit denen Abkommen getroffen wurden, die den
Grenzübertritt mit nicht länger als fünf Jahren abgelaufenen
Pässen gestatten.

Neue Pässe, sowie die Verlängerung der Pässe sind wie bis an-
hin bei der fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei zu
beantragen. Dabei werden dieselben Passgebühren erhoben, wie
sie die schweizerischen Vertretungen im Ausland allen daselbst
wohnhafthen Schweizern belasten.